



Betrifft: Erteilung der straßenrechtlichen  
Bewilligung für:  
„Schlägerungsarbeiten – Weitensfelder Straße“

Datum:	29.04.2026
Zahl:	612-1/04/2026/Ra/G
Auskünfte	Ing. Daniel Grojer-Rupacher
Telefon:	04215/2216 - 17
E-Mail:	daniel.grojer@ktn.gde.at

## VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Liebenfels verordnet gemäß § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d der StVO. 1960 BGBl. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026, anlässlich der Bauarbeiten des **Gurker Ordinariat – Forstabteilung, Mariannengasse 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**, für die öffentliche Weganlage:

- **Verbindungsstraße 0014: Weitensfelder Straße,**

im Zeitraum: **Montag, 04.05.2026 bis einschließlich Freitag, 08.05.2026, täglich von 06:30 Uhr bis 16:00 Uhr,**

nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

### § 1

#### „Generelle Geschwindigkeitsbeschränkung“

In beiden Fahrrichtungen wird, sofern es erforderlich ist, eine **gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung von 70km/h, 50 km/h und 30 km/h** vor der Baustelle verordnet.

Die Auflösung der Geschwindigkeitsbegrenzung hat durch das Verkehrszeichen „**Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung**“ zu erfolgen.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 a Ziffer 10a und 10b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026, sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

### § 2

#### „Wartepflicht bei Gegenverkehr“

Bleiben auf Grund der Arbeiten bzw. im Bereich der Umleitung nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den Verkehr frei, wird für die Verkehrsteilnehmer die **Wartepflicht für den Gegenverkehr** verordnet.

Das Verkehrszeichen gemäß § 52 a Ziffer 5 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026, ist unmittelbar vor der Engstelle aufzustellen.

§ 3  
„Gefahrenzeichen“

In beiden Fahrtrichtungen wird, sofern es erforderlich ist, die Aufstellung von folgenden Gefahrenzeichen verordnet:

- „Querrinne“ oder „Aufwölbung“,
- „Baustelle“,
- „Andere Gefahren“

Die Verkehrszeichen gemäß § 50 Ziffer 1, 9 und 16 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026, sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

§ 4  
„Fahrverbot in beiden Fahrtrichtungen“

Sofern eine Totalsperre unumgänglich ist, wird für den betroffenen Bereich ein „**Fahrverbot in beiden Fahrtrichtungen**“ verordnet. Ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge und der für die Schlägerungsarbeiten notwendige Verkehr.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 a Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026, sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

§ 5

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026 geahndet.

Der Bürgermeister:



Klaus Köchl

Angeschlagen am: 29.04.2026

Abgenommen am: 11.05.2026



© Gemeinde Liebenfels, Quellen: KAGIS, BEV und Gemeinde Liebenfels  
 Kommerzielle Nutzung unzulässig!

**Geoinformationssystem**

Marktgemeinde Liebenfels  
 Hauptplatz 9  
 9556 Liebenfels

Plotdatum: 29.04.2026  
 Erstellt durch: Liebenfels  
 Maßstab (im Original): 1:2.000



**HINWEIS: Kein Rechtsanspruch aus dieser Darstellung ableitbar!**  
 Keine Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Darstellung!

